

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen
(Abwasserabgabenabwälzungssatzung - AbwAAbwäzS)
des Abwasserzweckverbandes „Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“**

vom 25.06.2008

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl., Seite 55; ber. SächsGVBl. 2003, Seite 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2006 (SächsGVBl., Seite 151) und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl., Seite 418; ber. SächsGVBl. 2005, Seite 306) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 160), den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05.05.2004 (GVBl. Seite 148) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2006 (GVBl. Seite 387) und der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen vom 01.12.2005 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“ am 25.06.2008 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

Der § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet: Menge des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 25 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück.

Der § 2 Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt ab dem Kalenderjahr 2007 Euro 35,00.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebersbach, den 25.06.2008

Fehrmann
Verbandsvorsitzende